



Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	08.04.2024	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Sozialausschuss	09.04.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	18.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Anlage 1: Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Anlage 2: Gegenüberstellung alt – neu

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der angepassten Geschäftsordnung für den Gemeinderat gem. Anlage 1 zu.

II. Sachverhalt und Begründung

Im Zuge der Beratungen zum Antrag der GRÜNEN-Fraktion zur Abschaffung der Ausschüsse in der Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2023 wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag gestellt. Dieser hatte die Beibehaltung der Ausschüsse unter gleichzeitiger Neugestaltung der Gremienstruktur zum Kern. Ein weiterer Punkt war, dass eine maximale Sitzungsdauer von fünf Stunden festgelegt wird. Hierfür ist eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erforderlich.

Nachdem der Verwaltungsvorschlag zur Neugestaltung der Ausschüsse in der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2024 beraten worden ist, soll nun in einem nächsten Schritt die Anpassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erfolgen. Hier soll die maximale Sitzungsdauer von fünf Stunden verankert werden. In der Sitzungsvorlage 2024/003 hat die Verwaltung bereits dargestellt, dass in diesem Zuge auch weitere Anpassungen erfolgen sollen, die zu effizienteren Abläufen und damit einhergehend auch zu einer kürzeren Sitzungsdauer beitragen können.

Folgend sollen die vorgeschlagenen Anpassungen anhand der dafür einschlägigen Paragraphen der Geschäftsordnung dargestellt werden. Im Einzelnen können die Änderungen mit einem Blick in die Anlage 2 nachvollzogen werden. Abschließend werden weitere Aspekte dargestellt, die jedoch nicht im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt werden.



1 § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadtratsmitglieder

In § 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sind Regelungen hinsichtlich des Unterrichtsrechts, der Akteneinsicht und dem Anfragerecht der Stadtratsmitglieder festgehalten. Die ursprünglichen Absätze 2 und 3 wurden zu einem Absatz zusammengeführt. Dabei wurde die vormalige Unterscheidung zwischen kleinen und großen Anfragen gestrichen.

Weder in der Gemeindeordnung noch in den dazugehörigen Kommentierungen finden sich die Begrifflichkeiten der kleinen und großen Anfrage. Diesbezüglich liegt die Vermutung nahe, dass bei der ursprünglichen Erstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Dokumente herangezogen worden sind, die sich eher auf die Abläufe auf Landes- bzw. Bundesebene beziehen. Im kommunalen Kontext ist dahingehend jedoch keine Notwendigkeit zur Differenzierung zwischen kleinen und großen Anfragen erkennbar.

Weiterhin wurde der Passus „Auf Wunsch des die Anfrage stellenden Stadtratsmitglieds wird die Antwort auch den Medien bekanntgegeben.“ gestrichen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine derartige Festschreibung in der Geschäftsordnung nicht zwingend erforderlich. Da die Medienvertreter/innen in den Sitzungen des Gemeinderats anwesend sind, kann die Beantwortung der in der Sitzung gestellten Anfragen aus erster Hand verfolgt werden. Bei einer Beantwortung über eine Bekanntgabe in einer der nächsten Sitzungen kann ebenfalls über das Ratsinformationssystem öffentlich hierauf zugegriffen werden. Unbenommen hiervon kann bei Anfragen, die außerhalb von Sitzungen gestellt werden, auf Wunsch des jeweiligen Gremienmitglieds eine Bekanntgabe an die Medien erfolgen, sofern dem keine rechtlichen Einschränkungen entgegenstehen.

Absatz 3 beschreibt nunmehr die Handhabung von Anfragen und Anträgen zum Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anträge“. Diese sollen schriftlich, elektronisch oder mündlich bis spätestens 10.00 Uhr des jeweiligen Sitzungstages an das Sachgebiet Gemeinderat & JGR übermittelt werden. Dieser zeitliche Vorlauf ermöglicht es bestenfalls, die gestellten Anfragen bereits unter dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt abschließend zu beantworten. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beantwortung als Bekanntgabe in einer der nächsten Sitzungen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt. Das Anfragerecht der Stadträtinnen und Stadträte kann dahingehend nicht eingeschränkt werden, dass das Vorbringen von Anfragen ausgeschlossen wird, wenn eine Übermittlung bis 10.00 Uhr des jeweiligen Sitzungstages nicht stattgefunden hat. Jedoch erhofft sich die Verwaltung durch die entsprechende Regelung, dass Fragen zielgerichtet und abschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anträge“ beantwortet werden können. Für die Stadträtinnen und Stadträte bietet dies den Vorteil, dass eine Zeitersparnis bei der Beantwortung der Anfragen erzielt wird. Die Verwaltung wiederum kann den Aufwand bei der schriftlichen Beantwortung von Fragen reduzieren. Der Gemeinderat unterstützt hiermit aktiv Bürokratieabbau und leistet einen Beitrag zu effizientem Verwaltungshandeln.



2 § 13a Zeitlicher Rahmen

Dieser Paragraph wurde zusätzlich aufgenommen und zielt auf die Verankerung der gewünschten zeitlichen Begrenzung von fünf Stunden für Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ab.

In Absatz 1 wird geregelt, dass der/die Oberbürgermeister/in den Sitzungsbeginn der Gremiensitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt. Dies trägt der Einberufungskompetenz des (Ober)Bürgermeisters nach § 34 Abs. 1 GemO Rechnung. Eine anderweitige Festlegung in der Geschäftsordnung wäre nach den Kommentierungen zur Gemeindeordnung hinfällig, da aus dem Einberufungsrecht ausdrücklich auch die Befugnis abgeleitet werden kann, den Zeitpunkt des Beginns der Sitzungen festzulegen. Daher ist der/die Oberbürgermeister/in nicht an Zusagen oder in der Geschäftsordnung festgelegte Sitzungstermine gebunden und kann hiervon abweichen, wenn die Erforderlichkeit hierfür aus sachlichen Gründen gesehen wird (vgl. BeckOK § 34 GemO, Rn. 9 & Kunze/Bronner/Katz § 34 GemO, Rn. 21).

Die Begrenzung der Sitzungsdauer auf fünf Stunden wurde in Absatz 2 festgehalten. Überdies regelt Absatz 3 den Umgang mit Tagesordnungspunkten, die im Zuge der zeitlichen Limitation der Sitzungen nicht abschließend beraten und beschlossen werden konnten. In den Beratungen zur Neugestaltung der Ausschüsse wurde dahingehend durch den Gemeinderat vorgebracht, dass diese Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden. Entsprechend wurde diese Formulierung gewählt.

Die Verwaltung wird bei der Aufstellung der Tagesordnung, vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung der Sitzung, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte anhand der Dringlichkeit berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss jedoch ein weiteres Mal kritisch angemerkt werden, dass eine zeitliche Limitierung der Sitzungen durchaus zu Verzögerungen im Verwaltungshandeln führen kann.

3 § 20 Redeordnung

Die beabsichtigte Anpassung der Modalitäten hinsichtlich der Fraktionsstatements wurde im Absatz 1 durch eine Umformulierung und Ergänzung festgehalten. Die Verwaltung schlägt vor, die Fraktionsstatements nur noch in den Sitzungen des Hauptgremiums vorzusehen. Nach den Vorberatungen in den Ausschüssen kann innerhalb der Fraktionen eine Konsolidierung der Standpunkte erfolgen, dadurch erscheinen in den Gemeinderatssitzungen pointiertere Fraktionsstatements möglich. Zusätzlich wäre hierdurch eine zeitliche Ersparnis bei den Ausschusssitzungen denkbar.

In Absatz 2 wurde der Vorschlag der Verwaltung aufgenommen, die Wortmeldungen der Gremienmitglieder auf einen Beitrag je Tagesordnungspunkt zu begrenzen. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann eine zweite Wortmeldung zum gleichen Gegenstand zugelassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch Fraktionsstatements im Gemeinderat sowie Wortbeiträge zur direkten Erwidern zwecks Abwehr von Angriffen gegen die eigene Person bzw. zur Richtigstellung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.



4 § 30 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Nach § 41a GemO muss die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Die Stadt Crailsheim hat hierfür den Jugendgemeinderat eingerichtet und den Sprecherinnen und Sprechern in § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zugesprochen.

Bisher ist die Teilnahme der Sprecherinnen und Sprecher des Jugendgemeinderats an nichtöffentlichen Sitzungen nicht explizit geregelt gewesen. Dies wurde nun durch eine Ergänzung im Absatz 2 vorgenommen. Demnach ist die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ausdrücklich gestattet. Analog zu den Gemeinderatsmitgliedern sind die Jugendgemeinderäte ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verwaltung hat auch bisher den Passus „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren“ aus § 41a Abs. 1 GemO weit ausgelegt. In den Kommentierungen zur Gemeindeordnung finden sich ebenfalls keine expliziten Erläuterungen, die gegen eine solche Handhabung sprechen würden. Vor dem Hintergrund der zuletzt erfolgten Wahlrechtsreform und der damit verbundenen Möglichkeit, dass auch 16-jährige Personen in den Gemeinderat gewählt werden können, kann dies auch als Umsetzung des klar erkennbaren politischen Willens gesehen werden, Jugendliche besser in die Kommunalpolitik einzubinden.

5 Weitere Aspekte

Um dem Kerngedanken der Aufwertung der Ausschüsse Rechnung zu tragen, soll in Zukunft ein Großteil der Berichte nur noch im jeweils zuständigen Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Aufnahme auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung erfolgt lediglich dann, wenn ein zustimmungspflichtiger Beschluss damit verbunden ist. In Bezug auf den Finanzzwischenbericht besteht die Ausnahme, dass der Bericht an sich im Hauptausschuss gegeben und in der Gemeinderatssitzung lediglich für Fragen aus dem Gremium aufgerufen wird.

Weiterhin wurden aus dem Gemeinderat Anregungen hinsichtlich der Art und Weise der Handhabung der Vorträge in den Gremiensitzungen gegeben. In diesem Zusammenhang kann zugestimmt werden, dass es durchaus kritisch gesehen werden muss, wenn die hierfür anberaumten 15 bis 20 Minuten deutlich überschritten werden. Weiterhin ist auch nachvollziehbar, dass der Mehrwert in Frage gestellt werden muss, wenn eine reine Wiedergabe der Inhalte der dazugehörigen Sitzungsvorlage erfolgt.

Dahingehend hat bereits eine Sensibilisierung der Ressortleitungen stattgefunden. Fortan soll lediglich eine kurze Zusammenfassung im Umfang von 5 bis 10 Minuten vorgesehen werden, wenn die entsprechenden Sitzungsunterlagen die Inhalte bereits hinreichend genau darstellen. Anschließend kann direkt in die Fragerunde übergeleitet werden. In diesem Zusammenhang wurde weiterhin angeregt, dass Gäste mit langen Anreisewegen ggf. per Video zugeschaltet werden können. Die Verwaltung zeigt sich diesbezüglich offen und wird im Bedarfsfall entsprechende Optionen prüfen.



Zusätzlich möchte die Verwaltung anregen, dass beabsichtigte (Änderungs-)Anträge bereits vor den Sitzungen an alle Gremienmitglieder und die Verwaltung übermittelt werden. Die zurückliegende Praxis hat in diesem Zusammenhang gezeigt, dass hierdurch die inhaltliche Auseinandersetzung deutlich erleichtert wird und überdies auch ggf. offene Fragen geklärt werden können.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Anpassungen in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat zuzustimmen. Einerseits wird hiermit der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zur Limitierung der Sitzungsdauer nachgekommen, andererseits werden auch weitere Modalitäten verankert, die aus Sicht der Verwaltung zu effizienteren Abläufen in den Gremiensitzungen beitragen können.